

1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kirchworbis

Aufgrund der § 19 Abs. 1 und § 20 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) , § 1, § 2 und § 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz – ThürKAG in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchworbis die 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kirchworbis:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsatzung der Gemeinde Kirchworbis vom 12.06.2006 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind :
- a) Bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
 - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
 - c) Wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit, Ermäßigung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides bzw. zu dem im Gebührenbescheid angegebenen Termin fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

Die Benutzungsgebühr für die Leichenhalle je Sterbefall beträgt pauschal
Für die Endreinigung ist der jeweilige Nutzer verantwortlich.

50,00 €.

§ 6

Erwerb des Nutzungsrechtes

(1) Die Gebühren für die Bereitstellung der Grabstätte bzw. Erteilung des Nutzungsrechtes betragen:

a) Reihendoppelgrab (Wahlgrab) (für beide Grabstellen)	380,00 €
Bei der Belegung der zweiten Grabstelle für die hinzukommende Nutzungszeit pro Jahr	15,00 €
b) Reiheneinzelgrab für Verstorbene über 6 Jahre	190,00 €
c) Reiheneinzelgrab für Verstorbene unter 6 Jahre	100,00 €
d) Reihenurnengrab	110,00 €
e) Urnenbeisetzung auf Grabstätten	110,00 €
f) Familiengrabstätten (Wahlgrab)	570,00 €
bei der Belegung der zweiten Grabstätte und der weiteren Grabstätten :	
2. Verstorbener / Erdbestattung	
- für die hinzukommende Nutzungszeit - pro Jahr	20,00 €
3. Verstorbener / Erdbestattung	
- für die hinzukommende Nutzungszeit - pro Jahr	20,00 €
4. Verstorbener / Urnenbeisetzung	
- wie Urnenbeisetzung auf Grabstätten - einmalig	110,00 €
5. Verstorbener / Urnenbeisetzung	
- wie Urnenbeisetzung auf Grabstätten - einmalig	110,00 €
6. Verstorbener / Urnenbeisetzung	
- wie Urnenbeisetzung auf Grabstätten - einmalig	110,00 €
g) Urnenbeisetzung in Urnengemeinschaftsgrabstätte ohne Kennzeichnung (anonymes Gräberfeld)	200,00 €

(2) Bei Aufgabe oder Räumung eines Grabes vor Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhezeit werden Grabgebühren nicht erstattet.

§ 7

Verlängerung des Nutzungsrechtes

Gemäß § 20 der Friedhofssatzung kann das Nutzungsrecht um maximal 2 x 5 Jahre auf Antrag verlängert werden.

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt für:

a) Reiheneinzelgrab	pro Jahr	10,00 €
b) Reihenkindergrab	pro Jahr	5,00 €
c) Reihenurnengrab	pro Jahr	5,00 €
d) Reihendoppelgrab	pro Jahr	15,00 €

§ 8

Gebühren für Grabräumung

- (1) Die Kosten der Grabräumung nach §§ 12, 24, 26 der Friedhofssatzung der Gemeinde Kirchworbis tragen die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte bzw. Angehörige bei Räumungsauftrag nicht in der Lage, diese durchzuführen bzw. zu veranlassen, erfolgt die Grabräumung durch die Gemeinde.

Für die Räumung einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

1. Reiheneinzelgrab	150,00 €
2. Reihendoppelgrab	250,00 €
3. Kindergrab	120,00 €
4. Urnengrab	120,00 €
5. Familiengrabstätten	350,00 €

III. Schlussbestimmungen

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Kirchworbis, den 21.05.2008

Wolfgang Benisch
Bürgermeister

- Dienstsiegel -